



Einwohnergemeinde
Reitnau

Feuerwehr Reitnau (Feuerwehrreglement)

vom 5. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	4
B. Rekrutierung un Einteilung	
§ 2	4
§ 3	4
§ 4	4
§ 5	4
C. Organisation der Feuerwehr	
§ 6	5
D. Löscheinrichtungen	
§ 7	5
E. Ausrüstung	
§ 8	5
F. Alarmwesen	
§ 9	6
§ 10	6
G. Dienstbereitschaft	
§ 11	6
H. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst	
§ 12	6
§ 13	6
§ 14	7
I. Kontrollwesen	
§ 15	7
§ 16	7

J.	Versicherung	
§ 17	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	7
K.	Ordnungsbussen	
§ 18	Bussen	8
L.	Entschädigungen	
§ 19	Sold und Entschädigungen	8
M.	Schlussbestimmung	
§ 20	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8

Feuerwehrreglement

vom 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Reitnau erlässt, gestützt auf:

- § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23.03.1971

folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktions-, Chargen-, Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf bei-de Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3

Dienstpflicht

Die Feuerwehripflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des FwG und beginnt am 1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören insgesamt 7 stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vize-Kommandant
- c) Materialverwalter
- d) ein Mitglied des Gemeinderates
- e) ein weiterer Offizier
- f) Mannschaftsvertreter
- g) Aktuar
- h) Rechnungsführer (mit beratender Stimme)

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und fasst Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

⁴ Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

D. Löscheinrichtungen

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 8

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (nachstehend AGV genannt).

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen

§ 9

Alarmierung

¹ Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, per Funk und/oder elektronisch.

² Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuerwehralarmstelle laufend aktualisiert wird.

§ 10

Notalarm

¹ Das Feuerwehrkommando stellt die Notalarmierung der Feuerwehr bei Ausfall der Notrufnummern sicher.

² Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Notfalltreffpunkte bei Ausfall der Kommunikation in der Gemeinde besetzt sind.

G. Dienstbereitschaft

§ 11

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten.

H. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 12

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 13

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 14

Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

I. Kontrollwesen

§ 15

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

J. Versicherung

§ 17

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) durch die «Versicherung AdF» gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 18

Bussen

¹ Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert einem Kalenderjahr höchstens den vierfachen Übungssold.

² Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat ausgestellt.

L. Entschädigungen

§ 19

Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

M. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und wird mit der Genehmigung der AGV per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Reitnau beschlossen am: 5. Dezember 2018

Der Gemeindeammann:
Katrin Burgherr

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Wölfli

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung
5001 Aarau, den 21.03.2019

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen



Einwohnergemeinde
Reitnau

Feuerwehr Reitnau

Entschädigungsreglement

vom 5. Dezember 2022 (Stand 1. Januar 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Sold	
	a) Übungen	3
	b) Einsätze	3
§ 2	Pauschalentschädigungen	4
§ 3	Funktionsentschädigungen	4
§ 4	Sitzungsgelder und Spesen	4
§ 5	Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung	5

Entschädigungsreglement

vom 5. Dezember 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Gemeinderat Reitnau erlässt, gestützt auf:

- Feuerwehrreglement der Gemeinde Reitnau vom 01.01.2019
- § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23.03.1971
- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007; (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

§ 1

Sold a) Übungen	Der Sold pro Übung beträgt	CHF	35
Sold b) Einsätze	Sold für die erste Stunde	CHF	35
	Sold ab der zweiten Stunde	CHF	25
	Sold für Sondereinsätze pro Stunde (zB. Verkehrsregelung an Anlässen)	CHF	30

§ 2

Pauschalentschädigungen Gemäss der ordentlichen Entschädigung Ansätze der Gemeinde Reitnau.

§ 3

Funktionsentschädigungen	Kommandant	CHF 4'500
	Vize-Kommandant	CHF 2'500
	Chef Ausbildung	CHF 1'500
	Stv. Chef Ausbildung	CHF 500
	Chef Atemschutz	CHF 1'500
	Stv. Chef Atemschutz	CHF 500
	Chef Maschinisten	CHF 1'000
	Stv. Chef Maschinisten	CHF 500
	Chef Fahrer	CHF 1'000
	Stv. Chef Fahrer	CHF 500
	Chef Ausbildungszug	CHF 1'000
	Stv. Chef Ausbildungszug	CHF 500
	Offizier ohne Funktion	CHF 350
	Materialverwalter	CHF 2'200
	Stv. Materialverwalter	CHF 350
	Fahrzeugwart	CHF 1'300
	IT-Administrator	CHF 500
	Aktuar Feuerwehrkommission	CHF 350
	Atemschutzgerätewart	CHF 1'000
	Chef Verkehrsgruppe	CHF 350
Chef Sanitätsgruppe	CHF 350	
Chef Elektrogruppe	CHF 350	
Gruppenführer	CHF 150	

§ 4

Sitzungsgelder und Spesen Gemäss der ordentlichen Entschädigung Ansätze der Gemeinde Reitnau.

§ 5

Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung Dieses Entschädigungsreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und wird vom Gemeinderat per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Reitnau beschlossen am 5. Dezember 2022:

Frau Gemeindeammann

Katrin Burgherr

Gemeindeschreiber

Marc Hochuli